

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

**der**

**CropEnergies AG**

**vom 7. November 2022**

Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss in der Sitzung am 7. November 2022 die Geschäftsordnung in der Fassung vom 21. Februar 2022 abgeändert und ihr folgende Fassung<sup>1</sup> gegeben:

### **§ 1 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse lädt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bzw. der Ausschussvorsitzende mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder auf elektronischem Wege ein, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt; die Rechte der Aufsichtsratsmitglieder nach § 110 Abs. 1 und Abs. 2 Aktiengesetz bleiben unberührt. In der Einladung ist der Versammlungsort anzugeben und die Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Erörterung und Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsrats- oder Ausschussmitgliedern möglichst frühzeitig - in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag - zugeleitet werden.
- (2) In als dringend angesehenen Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auch mündlich, telefonisch, per Telefax, telegrafisch oder auf elektronischem Wege, ergehen; die Einladung muss jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder Ausschusses spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem Aufsichtsrats- bzw. Ausschussvorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsrats- bzw. Ausschussvorsitzende hat derartige Anträge unverzüglich sämtlichen Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitgliedern mitzuteilen.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit differenzieren wir nicht geschlechtsspezifisch. Die gewählte Form steht immer stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts.

- (4) Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsrats- oder Ausschussmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (5) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände nicht erforderlich.
- (6) Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen oder Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn der Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitzende dies für den Einzelfall anordnet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat hält eine Teilnahme des Vorstands auch an den Sitzungen des Aufsichtsrats, an denen der Abschlussprüfer teilnimmt, für in der Regel erforderlich. Zu den Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse können einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands hinzugezogen werden, wenn der Ausschussvorsitzende dies anordnet und die Mehrheit der Ausschussmitglieder der Anordnung nicht widerspricht.
- (8) Die Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des jeweiligen Ausschusses geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Art der Abstimmung sowie den Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse.
- (9) Hat ein Aufsichtsrats- oder Ausschussmitglied an einer Sitzung teilgenommen ohne der Beschlussfassung zu widersprechen, so können von ihm Einwände gegen die gefassten Beschlüsse wegen mangelnder Ordnungsmäßigkeit der Einladung nach Beendigung der Sitzung nicht mehr geltend gemacht werden.
- (10) Sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, fassen der Aufsichtsrat und die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden Niederschriften erstellt. Die Niederschriften werden von dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und bei der Gesellschaft hinterlegt. Jedes Aufsichtsrats- oder Ausschussmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird. Jedem Aufsichtsrats- und Ausschussmitglied wird eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder müssen Interessenkonflikte, die insbesondere aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion oder einer sonstigen Beschäftigung (i) bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern von Gesellschaften des CropEnergies- oder des Südzucker-Konzerns oder (ii) bei Aktionären der CropEnergies AG oder der Südzucker AG entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Ergeben sich bei der Wahrnehmung des Mandats unvermeidbare Interessenkonflikte, so hat sich der Mandatsträger unter Wahrung der Interessen der hiervon betroffenen Gesellschaft des CropEnergies- oder des Südzucker-Konzerns der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die seine Befangenheit begründen, zu enthalten und im Fall eines nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts sein Mandat niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (3) Alle Geschäfte zwischen Gesellschaften des CropEnergies-Konzern und Aufsichtsratsmitgliedern sowie deren nahestehenden Personen oder Unternehmen haben branchenüblichen Bedingungen zu entsprechen.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungsverträge zwischen einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats oder deren nahestehenden Personen und der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses. Unabhängig hiervon gelten für Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie deren nahestehenden Personen oder Unternehmen mit der Gesellschaft etwaige Zustimmungserfordernisse für Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Maßgabe von § 111b Aktiengesetz.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Geschäfte im Sinne und nach Maßgabe von Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Aktiengesetz entsprechend.

- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zu bewahren, von denen es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (8) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, im Vorwege zu unterrichten.

### **§ 3 Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine in § 90 Aktiengesetz genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt dem Vorstand; der Sprecher des Vorstands hat die Federführung. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen in der Regel schriftlichen Bericht über die in § 90 Aktiengesetz genannten Gegenstände, die die Gesellschaft oder den CropEnergies-Konzern betreffen, vorzulegen. Im Einzelfall ist, sofern erforderlich, zeitnah mündlich zu berichten. Schriftliche Berichte können den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt werden. Für den Fall, dass ein vom Aufsichtsrat gebildeter Ausschuss einen Vorstandsbericht anfordert, finden die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Im Rahmen der Berichterstattung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 und in seinen Sitzungen ist der Aufsichtsrat regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere strategische Themen auf finanziellem und nicht-finanziellem Gebiet sowie wichtige Vorgänge, insbesondere die aktuelle Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Corporate Governance der Gesellschaft und des CropEnergies-Konzerns, zu unterrichten.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des CropEnergies-Konzerns. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des CropEnergies-Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

#### **§ 4 Aufgaben des Aufsichtsrats, zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Neben den Aufgaben, die dem Aufsichtsrat durch die Satzung, diese Geschäftsordnung und die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften übertragen sind, berät der Aufsichtsrat den Vorstand regelmäßig in allen Angelegenheiten, die für die strategische Ausrichtung und eine an den Prinzipien der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit orientierte Führung der Gesellschaft und des CropEnergies-Konzerns von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Erschließung neuer Geschäftsfelder, die Neuausrichtung von Geschäftsfeldern, Strukturmaßnahmen aller Art, Beteiligungen an Unternehmen oder die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, wichtige Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Maßnahmen zur Sicherstellung einer auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit ausgerichteten Unternehmensführung.
- (2) Die Geschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgeführt.

#### **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrats werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrats gebildet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Sonstige Ausschüsse können auch außerhalb der konstituierenden Aufsichtsratssitzung gebildet werden. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder der Ausschüsse in ihrer Gesamtheit über die jeweils notwendige fachliche Qualifikation verfügen.
- (2) Die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse bestehen aus mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus einem Ausschuss und/oder aus dem Aufsichtsrat aus, entscheidet der Aufsichtsrat unverzüglich über die Nachbesetzung in dem betroffenen Ausschuss.
- (3) Der jeweilige Ausschussvorsitzende sowie etwaige Stellvertreter werden für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat gewählt.
- (4) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen; § 110 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz gelten sinngemäß. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder, darunter der Ausschussvorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über die Beschlüsse ist in der nächstfolgenden Sitzung des Gesamtaufichtsrats zu berichten. Die Berichterstattung obliegt dem Ausschussvorsitzenden.

## **§ 6 Personalausschuss**

- (1) Der Personalausschuss besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der Personalausschuss ist zuständig für die nachstehend genannten Aufgaben, wobei die in § 107 Abs. 3 Satz 7 Aktiengesetz genannten Aufgaben unter Einschluss der Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Vorstand und dessen regelmäßige Überprüfung sowie die Gesamt- und Maximalvergütung, den Umfang und die Höhe der Bestandteile der Gesamtvergütung und alle sonstigen in § 87 a Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz aufgeführten Vergütungsbestandteile und deren konkrete Festsetzung nach § 87 a Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz sowie Abweichungen vom Vergütungssystem gemäß § 87 a Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz dem Aufsichtsratsplenium vorbehalten bleiben:
  - a) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand,
  - b) Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand sowie etwaige Änderungen desselben und über die dem Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang vorbehaltenen Festsetzungen, Erörterung der Zielvorgaben für die variablen Vergütungsbestandteile und der jeweiligen Zielerreichungsgrade mit den Mitgliedern des Vorstands,
  - c) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und etwaiger Pensionsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands nach Maßgabe der dem Aufsichtsratsplenium vorbehaltenen Entscheidungen und Festsetzungen,
  - d) sonstige Vertretung, insbesondere Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 Aktiengesetz,
  - e) Zustimmung zu Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds einschließlich der Übernahme von Mandaten bei anderen Unternehmen,
  - f) Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111 b Aktiengesetz,
  - g) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 Aktiengesetz, und
  - h) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance.
- (3) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Personalausschusses.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern. Neben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wählt der Aufsichtsrat auch einen Stellvertreter aus der Mitte der Prüfungsausschussmitglieder.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll auf dem Gebiet der Rechnungslegung, und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses soll auf dem Gebiet der Abschlussprüfung über besonderen Sachverstand verfügen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) vom kontrollierenden Aktionär und von der Gesellschaft unabhängig sein. Der Aufsichtsrat achtet unbeschadet der Regelung im vorstehenden Absatz 2 darauf, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über die gesetzlich vorgegebenen und einer guten Unternehmensführung (*Corporate Governance*) entsprechenden besonderen, gegebenenfalls auch komplementären Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie in der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Abschlussprüfung verfügen.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegen die nachstehend genannten Aufgaben:
  - a) Erörterung der Quartalsabschlüsse mit dem Vorstand,
  - b) Prüfung der Rechnungslegung, insbesondere des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung), der unterjährigen Finanzinformationen sowie des Einzelabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft,
  - c) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionssystems,
  - d) Überwachung der Compliance unter Einschluss der Einhaltung der vom Vorstand zu beachtenden Vorgaben auf den Gebieten der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit,
  - e) Überwachung und Prüfung der Qualität der Abschlussprüfung,
  - f) Prüfung und Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen,
  - g) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer gem. § 111 Abs. 2 Aktiengesetz,

- h) Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, und
  - i) Erteilung des Prüfungsauftrags an den und Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer.
- (5) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses.

### **§ 8 Nominierungsausschuss**

- (1) Der Nominierungsausschuss für die Aufsichtsratswahl besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Dem Nominierungsausschuss obliegt es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Hierbei achtet der Nominierungsausschuss darauf, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten und auf Diversität geachtet wird und die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele für die Zusammensetzung und das Kompetenzprofil des Aufsichtsratsplenums eingehalten werden.

### **§ 9 Sonstiges**

- (1) Die Prüfungsberichte des beauftragten Abschlussprüfers sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- (2) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig - mindestens einmal pro Geschäftsjahr - die Wirksamkeit der Erfüllung der dem Aufsichtsrat insgesamt und seinen Ausschüssen obliegenden Aufgaben (Selbstbeurteilung).
- (3) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung festgelegt. Sie berücksichtigt den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen. Veränderungen im Aufsichtsrat oder in den Ausschüssen werden bei den Vergütungen im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt; dabei erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle Monate.